

BEKANNTMACHUNG

1. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK Pflegekasse (vom 1. Januar 2020)

Artikel I

1. § 3 wird geändert:

§ 3 Verwaltungsrat

- (9) Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen oder wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht ausführbar erscheint ohne Sitzung schriftlich abstimmen, ~~wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint~~, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. § 7 wird geändert:

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK Pflegekasse hat den 1. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK Pflegekasse in der Sitzung am 15. Juli 2022 beschlossen.
2. Der 1. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK Pflegekasse tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 15. Juli 2022

Harald Speck
Gez. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. Juli 2022 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 9. September 2022
112P- 10303#00060#0001#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
gez. Czakalla

Aushang am 20.01.2023 bis 19.02.2023